

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. November

1978

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	201	Verordnung zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“	205
Ausschreibung von Pfarrstellen	202		
Verordnungen:		Bekanntmachungen:	206
Verordnung über die Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Bruchsal durch Eingliederung des Diasporaortes Neuthard und Umgliederung dieses Ortes vom Evang. Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in den Kirchenbezirk Bretten	204	Änderung der Kirchspiele der Evang. Kirchengemeinden Achern und Kappelrodeck	206
Verordnung über die Umgliederung des Gebietsteils „Kümmelbacher Hof“ aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Heidelberg (KB Heidelberg) in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Neckargemünd (KB Neckargemünd)	204	Namensgebung für die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bruchsal	206
Siebte Verordnung über die Vergütung für den Religionsunterricht	205	Theologische Prüfungen im Sommer 1979	206
		Bibelkundeprüfung im Herbst 1979	207
		Urlauberseelsorge im Ausland und im Bereich der badischen Landeskirche	207
		Errichtung einer Pfarrstelle für beratende Seelsorge in Mannheim	207
		Kollektenplan für das Jahr 1979	208

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Adolf B e r n h a r d in Fahnau zum Pfarrer in Heildelsheim,

Pfarrvikar Manfred S c h o p f e r e r in Philippsburg zum Pfarrer daselbst,

Pfarrer Karl Heinz S c h w e i z e r in Hochstetten zum Pfarrer der Christuspfarre in Lahr.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Norbert D i e t e l zum Pfarrer der Pfarrstelle für beratende Seelsorge in Mannheim (bisher mit diesem Dienst beauftragt),

Pfarrer Rolf L i n k e r h ä g n e r in Villingen (Petruspfarre) zum Pfarrer in Öfingen.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Kurt B ä t z in Bruchsal (Justus-Knecht-Gymnasium) zum Pfarrer und Studienleiter am Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden in Karlsruhe,

Religionslehrer Pfarrvikar Volker K e l l e r in Mannheim (Tulla-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche,

Religionslehrerin Pfarrvikarin Christa S p i l l i n g in Karlsruhe (Carl-Engler-Schule und Gertrud-Bäumer-Schule) zur hauptamtlichen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche.

Berufen

(gemäß § 3 Abs. 2 der VO über die Besetzung der standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975):

Pfarrer Oskar A c k e r m a n n in Maulburg zum Pfarrer in Menzingen,

Pfarrer Friedrich S c h a r p f in Waibstadt-Daisbach zum Pfarrer in Neckargerach.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrer der Evang. Landeskirche in Baden:

Pfarrer Raoul J a s s o y, z. Z. abgeordnet zum Dienst bei der Stadtmission Heidelberg e. V., insbesondere beim Therapiezentrum in Münzesheim.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 46 LBG:

Kirchenverwaltungsrat Wilhelm K ü s t, Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der Evang. Landeskirche in Baden, mit dem Ablauf des 31. Dezember 1978.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Ernannt:

die Kirchenamtsräte Dieter B e n n e t e r und Horst G e i g e r beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenoberamtsräten,

Kirchenamtmann Karl L a y e r beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenamtsrat,

Kirchenamtmann Gerhard M o l z beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenamtsrat,

die Kirchenverwaltungsüberinspektoren Sigurd B i n k e l e und

Hermann R ü d t beim Evang. Oberkirchenrat zu Kirchenamt Männern,

Kirchenverwaltungsassistentin zur Anstellung Silvia K u h n l e beim Evang. Oberkirchenrat zur Kirchenverwaltungsassistentin.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Richard G r o ß k o p f in Tiengen (Pfarrstelle I) auf 1. 4. 1979.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Willi S c h m i t t in Heidelberg-Kirchheim (Blumhardt-pfarrei) auf 1. 6. 1979.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Dr. theol. Wolf-Dieter J u s t, bisher abgeordnet zum Dienst in der Weltmission (Lehrtätigkeit in Nairobi), zur Übernahme eines Dienstes als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Ökumenischen Forschungsaustausches (ERE) in Rotterdam,

Pfarrer Dr. theol. Eberhard M ü n c h in Heidelberg (Westpfarrei der Johannesgemeinde) zum Übertritt in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

In den Ruhestand versetzt auf Antrag:

Studienprofessor Pfarrer Dr. theol. Paul G e i g e r in Heidelberg (Willy-Hellbach-Schule) mit dem Ablauf des 30. 9. 1978.

Gestorben:

Oberkirchenrat i. R. Prof. D. Dr. jur. Otto F r i e d r i c h in Heidelberg am 21. 6. 1978,

Oberstudiendirektor Pfarrer i. R. Dr. theol. Hermann W a l l e n w e i n, zuletzt in Mannheim-Neckarau (Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium), am 24. 12. 1977.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Baden-Baden, Lukaspfarrei, Kirchenbezirk Baden-Baden

Die Pfarrstelle der Lukasgemeinde Baden-Baden wird wegen Zurruesetzung des bisherigen Inhabers frei. Sie bildet mit der Markuspfarrei die Gemeinde der Innenstadt. Das Gemeindezentrum wird von beiden Pfarreien gemeinsam benützt; dort befinden sich die beiden Pfarrhäuser, Gemeindeamt, Gemeindedienst, Dekanat, Schuldekanat, großer Gemeindesaal, Jugendräume und kleinere Säle. Der Gottesdienst wird abwechselnd von beiden Pfarrern in der nahe gelegenen Stadtkirche gehalten. Zur Lukaspfarrei (2 700 Seelen) gehört der Nebenort Ebersteinburg (270 Seelen) mit der Michaelskapelle, in der alle 14 Tage Gottesdienst gehalten wird. Das Pfarrhaus wird frei.

Der Charakter Baden-Badens als Kurort bringt einen regen zusätzlichen Besuch der Kurgäste in der zentral gelegenen Stadtkirche mit sich. Deshalb sollte der Pfarrer auch Kurgäste mit der Predigt ansprechen können. Der Gottesdienst wird durchschnittlich von 250 Gemeindegliedern besucht.

Religionsunterricht soll im üblichen Rahmen gegeben werden. Mitarbeit an weiterführenden Schulen ist erwünscht. Alle Schularten sind in Baden-Baden vorhanden. Die drei staatlichen und zwei privaten Gymnasien der Stadt bieten alle Varianten dieses Schultyps an.

Heidelberg-Neuenheim, Johannesgemeinde-West, Kirchenbezirk Heidelberg

Die Pfarrstelle wird zum 1. Januar 1979 frei. Sie liegt inmitten einer bevorzugten Wohngegend Heidelbergs. Die Gemeinde umfaßt rd. 2600 Gemeindeglieder. Es besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen alteingesessenen und den für die Schul- und Universitätsstadt charakteristischen Familien.

Die in vielen Bereichen gemeinsam mit der Ostpfarrei gestaltete Gemeindegemeinschaft kann sich neben einem engagierten Ältestenkreis auf mehrere hauptamtliche Mitarbeiter und auf einen großen Kreis nebenamtlicher Mitarbeiter stützen. Der gut besuchte Gottesdienst wird im Wechsel mit dem Dekan (Pfarrer der Ostpfarrei) und dem Pfarrvikar gehalten.

Die gemeinsame Gemeindegemeinschaft, bei deren Betreuung Absprachen unter den Kollegen getroffen werden können, umfaßt im wesentlichen folgende Schwerpunkte:

Kindergarten, Kindergottesdienst, breite Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Besuchsdienstkreis, Seniorenarbeit, kirchenmusikalische Arbeit, Krankenpflegestation.

Die Jugendarbeit wird von einer Gemeindegemeinschaft betreut. Die kirchenmusikalischen Aktivitäten (Chor, Orchester, Kindergruppen) leitet der hauptamtliche Kantor. Für Büroarbeit steht eine Hilfskraft zur Verfügung.

Die Seelsorgebereiche sind nach Pfarreien getrennt, ebenso die Konfirmanden — (etwa 30) und Christenlehrarbeit sowie einzelne Gemeindekreise. Religionsunterricht in der nahen Realschule. Im Gemeindebereich liegt ein kath. Altersheim mit etwa 80 evang. Bewohnern.

Dem Pfarrer steht eine großzügige Wohnung (6 Wohnräume, 1 Amtszimmer, große Terrasse, Garage) im Gemeindehaus zur Verfügung, in dem auch der Gemeindesaal sowie mehrere Arbeitsräume und das Pfarrbüro untergebracht sind. Das Gemeindehaus befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Johanneskirche, etwa 10 Gehminuten vom Stadtzentrum entfernt. Gute Einkaufsmöglichkeiten, Kindergarten und alle Schularten befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Langenalb, Kirchenbezirk Pforzheim-Land

Langenalb liegt in einer schönen Gegend (Tor zum nördlichen Schwarzwald) und hat ein gutes Klima (400 m ü. d. M.).

Die Muttergemeinde Langenalb (zur Kommunalgemeinde Straubenhardt gehörig) hat 870 Evangelische (15 % Katholiken), die Nebenorte (Diasporasituation) Burbach, Pfaffenrot (mit Marxzell) und Schielberg (mit Frauenalb), die zur Gesamtgemeinde Marxzell zusammengeschlossen sind, zählen 955 Evangelische. Es sind 4 Gottesdienststellen da: Langenalb sonntäglich, Marxzell und Frauenalb 14tägig im Wechsel, Pfaffenrot 4wöchentlich (Hilfe von Lektoren und Prädikanten). Acht Religionsstunden (vier in Nebenorten, vier in der Grund- und Hauptschule Conweiler); Altenarbeit, Frauenkreis im Winter, Bibelbesprechkreis während des ganzen Jahres.

Es besteht ein Kindergarten mit einer Kinderpflegerin und Helferin und eine Krankenpflegestation mit einer Krankenschwester (halbtags). In Marxzell 2 Altersheime, in Frauenalb 1 Pflegeheim.

Es ist ein aufgeschlossener Ältestenkreis da, auch Mitarbeiter in der Jugendarbeit und ein Kindergottesdiensthelferkreis; ein Ruhestandspfarrer macht Besuche in den 3 Heimen; eine Schreibhilfe arbeitet nach Bedarf; Anschluß an das Rechnungsamt Rastatt.

Grund-, Haupt- und Realschule in Conweiler (2 km), Gymnasium in Neuenbürg (10 km) und Pforzheim (19 km); gute Bus-Verbindung.

Die Kirche mit altem Wehrturm (1413) wurde 1976 renoviert, ein modernes Gemeindehaus wurde 1968 erbaut (nebenberuflicher Hausmeister). Das Pfarrhaus stammt aus dem Jahr 1791 (I: 1 Amtszimmer, Küche und 2 Zimmer; II: 3 Zimmer und Bad; III: 2 Mansarden). Eine Zentralheizung ist vorgesehen.

Der Pfarrer sollte möglichst Gemeindeerfahrung haben, da die Arbeit vielschichtig ist (Diasporasituation). Es erwartet ihn eine Gemeinde, die dankbar ist für eine lebendige Verkündigung, für treuen Besuchsdienst (besonders in den Nebenorten wichtig) und Verständnis für Jugendarbeit und ökumenische

Zusammenarbeit. Die Mitarbeiter sind dankbar für biblische Zurüstung. Das gute Verhältnis zu den Gemeinschaften (AB-Gemeinschaft und Christliche Gemeinschaft) soll erhalten bleiben.

Maulburg, Kirchenbezirk Schopfheim

Die Pfarrstelle wird auf 16. 11. 1978 frei.

Maulburg ist eine selbständige Gemeinde von 3 800 Einwohnern, davon 2 400 Evangelische.

Die Kirchengemeinde besitzt eine alte Sehenswerte, 1974 renovierte Markgräfler Predigtkirche. Ihr gegenüber liegt das 1970 renovierte Pfarrhaus im Weinbrennerstil sowie das 1965 erbaute Gemeindehaus mit Hausmeisterwohnung. Alle drei Gebäude fügen sich harmonisch als ein Ganzes in den alten Dorfkern.

Grund- und Hauptschule befinden sich am Ort, Gymnasium und Realschule in Schopfheim bzw. Steinen.

In der Gemeinde sind u. a. vorhanden: Kirchenchor, 2 Frauenkreise, Jugendkreis, Jungschar sowie ein Arbeitskreis für Kindergottesdienst, monatliche Alternachmittage in Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde, Krankenpflegestation.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Lörrach und dem Verwaltungsamt Schopfheim angeschlossen. Eine Pfarramtssekretärin ist 12 Wochenstunden beschäftigt.

Der Kirchengemeinderat möchte mit dem neuen Pfarrer das Bestehende pflegen und weiterführen sowie ihm Gelegenheit geben, in geistlicher und persönlicher Hinsicht Akzente zu setzen.

Münzesheim, Kirchenbezirk Bretten

Die Pfarrstelle wird im Mai 1979 zur Wiederbesetzung frei.

Münzesheim ist Mittelpunktort der Stadt Kraichtal. Die Kirchengemeinde Münzesheim ist eine relativ geschlossene und noch gut überschaubare Gemeinde mit 1 460 Gemeindegliedern. Der Pfarrer von Münzesheim versieht außerdem auch den Dienst in der 2 km entfernten, selbständigen Kirchengemeinde Oberacker mit 460 Gemeindegliedern. Die Bevölkerung in beiden Orten ist überwiegend (rund 80 %) evangelisch. Zur katholischen Kirchengemeinde besteht ein gutes Verhältnis.

Jugendkreise, Frauenkreis und Seniorenkreis sind vorhanden, — in Oberacker ein Posaunenchor, in Münzesheim ein Kirchenchor mit über 50 Sängerinnen und Sängern. Frauenkreis, Seniorenarbeit, Vortragsabende im Rahmen der Evangelischen Arbeitnehmerschaft und Konfirmandenunterricht finden für beide Gemeinden gemeinsam statt. Einsatzbereite Mitarbeiter unterstützen die Arbeit des Pfarrers. Grund- und Hauptschule sind am Ort. Weiterführende Schulen befinden sich in Bruchsal und Ubstadt.

Dank der Opferfreudigkeit der Gemeindeglieder konnte im Jahr 1968 ein Gemeindezentrum, bestehend aus Gemeindehaus und Pfarrhaus, erstellt werden. 1973 wurde in Münzesheim die Kirche renoviert, 1975 der neue Kindergarten eröffnet. Der Kindergarten wird von Erzieherinnen der Ausbildungsstätte Bethlehem geführt. Auch in Oberacker sind Kindergarten und ehemaliges Pfarrhaus mit dem 1977 geschaffenen Gemeinderaum instand gesetzt.

In Münzesheim ist eine Krankenpflegestation vorhanden. Diakoniestation für den Bereich der 13 000 Einwohner umfassenden Stadt Kraichtal in Planung.

Zwischen Pfarrer und Ältesten bestand immer ein gutes, vertrauensvolles Verhältnis. Die Ältestenkreise wünschen sich einen aufgeschlossenen Pfarrer mit einer klaren Wortverkündigung, der es versteht, auf die Gemeindeglieder einzugehen.

Pfarrhaus in Münzesheim mit schöner Pfarrwohnung wird frei.

Villingen, Petruspfarre, Kirchenbezirk Villingen

Die Pfarrstelle ist durch die Berufung des bisherigen Stelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle auf 1. 11. 1978 frei geworden. Die Petruspfarre ist eine von sechs Pfarreien der Kirchengemeinde Villingen. Außer dem Stadtbezirk Haslach-Wöschhalde mit ca. 1 900 Gemeindegliedern gehören zur Pfarrei die Ortsteile Obereschach und Weilersbach sowie der Nebenort Niedereschach mit den Ortsteilen Fischbach, Kappel und Schabenhausen. Im letztgenannten Bereich wohnen ca. 1 000 Gemeindeglieder.

Der Stadtbezirk Haslach-Wöschhalde ist ein Neubaugebiet mit vielen jungen Familien. In den Au-

ßenbezirken liegen zum Teil ebenfalls Neubaugebiete.

Villingen-Schwenningen ist eine mittlere Industriestadt. Sie liegt am Rande des Schwarzwaldes und ist Oberzentrum und kultureller Mittelpunkt des Schwarzwald-Baar-Kreises. Alle Schularten sind am Ort vorhanden.

Das im Frühjahr 1978 fertiggestellte Gemeindezentrum liegt im Bereich des Stadtbezirkes Villingen. Der Kindergarten und das Wohngebäude sowie das Pfarramtsbüro befinden sich auf dem gleichen Grundstück.

In dem Nebenort finden 14tägige Gottesdienste statt. Ein aufgeschlossener Ältestenkreis erwartet einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der (die) die begonnene Aufbauarbeit fortsetzen und mit neuen Impulsen versehen will. Eine Gemeindegliederschwester der Diakoniestation Villingen und die Pfarramtssekretärin stehen zur Verfügung. Eine Reihe von ehrenamtlichen Mitarbeitern sind bereit, mit dem Pfarrer gemeinsam bestehende und neue Aufgaben anzugehen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindeglieder. Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat. Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 3. Januar 1979** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Verordnungen

Verordnung

über die Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Bruchsal durch Eingliederung des Diasporaortes Neuthard und Umgliederung dieses Ortes vom Evang. Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in den Kirchenbezirk Bretten

Vom 22. September 1978

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 77 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 28 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Bruchsal wird durch Eingliederung des Diasporaortes Neuthard — Ortsteil der seit 1. 1. 1975 gebildeten politischen Gemeinde Karlsdorf-Neuthard — erweitert.

(2) Der Ortsteil Neuthard, der damit zusammen mit dem Ortsteil Karlsdorf den kirchlichen Nebenort Karlsdorf-Neuthard der Evang. Kirchengemeinde Bruchsal bildet, wird zugleich vom Kirchenbezirk Karlsruhe-Land in den Kirchenbezirk Bretten umgegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1978 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 1978

Der Landeskirchenrat

Heidland

Verordnung

über die Umgliederung des Gebietsteils „Kümmelbacher Hof“ aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg (Kirchenbezirk Heidelberg) in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargemünd (Kirchenbezirk Neckargemünd)

Vom 22. September 1978

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von § 77 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 28 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der Gebietsteil „Kümmelbacher Hof“ der politi-

schen Gemeinde Neckargemünd wird aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg und damit aus dem Kirchenbezirk Heidelberg ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Neckargemünd und damit in den Kirchenbezirk Neckargemünd eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
Karlsruhe, den 22. September 1978

**Der Landeskirchenrat
Heidland**

**Siebte Verordnung
über die Vergütung für den Religionsunterricht**

Vom 19. Oktober 1978

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 3 des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht i. d. F. vom 17. Juli 1969 (GVBl. S. 51/80) und vom 28. Oktober 1971 (GVBl. S. 187) wird verordnet:

§ 1

Die Vergütung für nebenamtlich erteilten Religionsunterricht wird wie folgt erhöht:

- a) für Religionsstunden an Grund- und Hauptschulen auf 38,— DM
 - b) für Religionsstunden an Sonder- und Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen auf 57,— DM
- im Monat für die Wochenstunde.

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. August 1978 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1978

**Der Landeskirchenrat
Heidland**

Verordnung

zur Durchführung der kirchlichen Lebensordnung „Die Heilige Taufe“

Vom 3. Oktober 1978

Zu der Lebensordnung „Die Heilige Taufe“ vom 29. 4. 1955 (GVBl. S. 22) in der Fassung vom 16. 4. 1970 (GVBl. S. 70) wird aufgrund § 127 Abs. 2 Buchstabe k der Grundordnung die folgende Durchführungsverordnung erlassen:

§ 1

(zu Ziffer 1 LO *)

Die Taufhandlung geschieht nach der Agende. Die Taufe soll möglichst mit Taufansprache vollzogen werden.

§ 2

(zu Ziffer 2 LO)

Zur Verwaltung der Taufe sind gemeinsam mit den Kirchenältesten nur die Gemeindepfarrer (Verwalter eines Gemeindepfarramts) und die Pfarrdiakone nach der Probendienstzeit mit einem selbstän-

digen Dienst- und Verantwortungsbereich in der Gemeinde berechtigt. Zur Spendung der Taufe sind alle ordinierten Diener am Wort berechtigt, Prädikanten und Lektoren im Rahmen der für ihren Einsatz geltenden Bestimmungen. Lehrvikare sind im Rahmen ihres Ausbildungsplanes und nach Maßgabe der für sie geltenden Bestimmungen im Einzelfall zur Spendung der Taufe berechtigt.

§ 3

(zu Ziffer 6 LO)

1. Den Verlust des Rechtes zur Patenschaft und der Befähigung zu kirchlichen Ämtern stellt der Ältestenkreis fest. Diese Feststellung ist schriftlich zu begründen. Dabei ist auf die Einspruchsmöglichkeit beim Bezirkskirchenrat hinzuweisen. Zuvor ist dem (der) Betroffenen eine Gelegenheit zu einem Gespräch mit dem Gemeindepfarrer und Kirchenältesten anzubieten.
2. Eine gottesdienstliche Segnung (Darbringung) von Kindern, deren Taufe aufgeschoben wurde, ist nicht zulässig. Solcher Kinder kann im Gottesdienst in der Fürbitte namentlich gedacht werden. Sie sind auf Antrag in die Katechumenenliste aufzunehmen. Gemeindeglieder, die bereit sind, solche Kinder auf dem Weg zur Taufe zu begleiten, sind in der Katechumenenliste zu vermerken.

§ 4

(zu Ziffer 7 LO)

1. Bei der Taufanmeldung und beim Taufgespräch sollen auch bei konfessionsverschiedenen Ehen möglichst beide Ehepartner teilnehmen. Im Taufgespräch ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Täufling mit der Taufe, durch die er in die Gemeinde Jesu Christi aufgenommen wird (§ 6 Abs. 1 GO), die evangelische Kirchenmitgliedschaft erwirbt (§ 5 GO).
2. Wegen der die Kirchenmitgliedschaft begründenden Bedeutung der Taufe innerhalb der Landeskirche ist eine gemeinsame Taufe, an der ein Seelsorger einer anderen Konfession mitwirkt, nicht zulässig.
3. Nicht getaufte Jugendliche, die am Konfirmandenunterricht teilnehmen, sollen möglichst im Konfirmationsgottesdienst getauft werden. Für diese Jugendlichen tritt die Taufe an die Stelle der Konfirmation.
4. Die Taufe eröffnet den Zugang zum Abendmahl. Vorbereitung und Zulassung erfolgen im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Sofern nichtgetaufte Kinder am Konfirmandenunterricht teilnehmen, können sie erst nach der Taufe an der Feier des Abendmahls teilnehmen. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn ein Konfirmandenjahrgang vorzeitig zum Abendmahl eingeladen wird.

§ 5

(zu Ziffer 8 LO)

Die Nottaufe eines Kindes soll nur im Einvernehmen mit den Eltern vorgenommen werden. Eine Nottaufe wird nachträglich im Gottesdienst der Ortsgemeinde bekanntgemacht und bestätigt. Dabei geben Eltern und Paten das Versprechen einer Erziehung ihres Kindes im christlichen Glauben.

*) Lebensordnung »Die Heilige Taufe«

§ 6

(zu Ziffer 9 LO)

1. Die Taufe wird im Taufbuch mit Nummer eingetragen und dem örtlich zuständigen Standesamt mit der Bitte um Eintragung des evangelischen Bekenntnisses in den Personenstandbüchern mitgeteilt.
2. Für die Abmeldung genügt die Angabe des Grundes (§ 55 Abs. 2 GO). Der Abmeldeschein darf nur versagt werden, wenn das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchlichen Ordnungen entziehen will (§ 56 Abs. 1 Satz 2 GO). Ist ein Kind in einer anderen Gemeinde getauft, so muß dem zuständigen Pfarramt alsbald Nachricht davon gegeben werden, damit die Taufe ordnungsgemäß ohne Nummer in das Taufbuch eingetragen werden und dem Standesamt Mitteilung gemacht werden kann.

§ 7

(zu Ziffer 10 LO)

1. Die Entscheidung über einen Taufaufschub trifft der zuständige Pfarrer gemeinsam mit den Kirchenältesten (§§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 2 Buchst. f GO). Sie ist schriftlich zu begründen. Die Eltern können dagegen Einspruch beim zuständigen Dekan erheben. Über den Einspruch entscheidet der Bezirkskirchenrat (§ 89 Abs. 2 Buchst. m GO). Falls dieser die Voraussetzungen für einen Aufschub nicht für gegeben erachtet, ermächtigt der Dekan einen anderen Pfarrer mit dem Vollzug der Taufe oder übernimmt diese selbst. Das gleiche gilt, wenn die Kirchenältesten gegen das Votum des Pfarrers einen Taufaufschub verneinen.

2. Gehören beide Eltern der evangelischen Kirche nicht an, kann die Taufe nur dann gewährt werden, wenn die Eltern ausdrücklich ihr Einverständnis mit der Erziehung ihres Kindes im christlichen Glauben und mit dem Erwerb der evangelischen Kirchenmitgliedschaft erklären und evangelische Paten die Aufgabe der christlichen Erziehung übernehmen.

§ 8

(zu Ziffer 12 LO)

Die Patenfähigkeit soll im Taufgespräch aufgrund der Angaben der Eltern festgestellt werden. Soweit die Angaben der Eltern nicht ausreichen, ist das zuständige Pfarramt anzufordern. Evangelische Gemeindeglieder, die nicht konfirmiert sind, können zum Patenamte zugelassen werden, wenn sie aufgrund kirchlicher Unterweisung und Beteiligung am kirchlichen Leben bereit und fähig sind, rechten Patendienst zu tun.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Vorschriften, die ihr entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1978

Evang. Oberkirchenrat

Im Auftrag

Hoefler

Bekanntmachungen

OKR 22. 6. 1978
Az. 11/11-6250

Änderung der Kirchspiele der Evang. Kirchengemein- den Achern u. Kappelrodeck

Gemäß § 28 der Grundordnung wird der bisherige kirchliche Nebenort Sasbachwalden aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Achern ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Kappelrodeck eingegliedert. Diese Umgliederung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1978.

OKR 18. 10. 1978
Az. 11/20-11713

Namensgebung für die 4. Pfarrstelle der Kirchen- gemeinde Bruchsal

Die in der Evang. Kirchengemeinde Bruchsal mit Wirkung vom 1. 8. 1978 errichtete 4. Pfarrstelle (vgl. GVBl. S. 143) führt den Namen „Karlsdorf-Neuthard-Forst“.

OKR 24. 10. 1978
Az. 22/1172

Theologische Prüfungen im Sommer 1979

Im Sommer 1979 werden theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

Erste theologische Prüfung

vom 11. bis 15. Juni 1979
(schriftlicher Teil in Heidelberg)

vom 16. bis 20. Juli 1979
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 30. März 1979

Zweite theologische Prüfung

vom 23. bis 27. Juli 1979
(schriftlicher Teil in Karlsruhe)

vom 10. bis 14. September 1979
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Meldeschuß: 11. Mai 1979

Bei der Meldung zur ersten und zweiten theologischen Prüfung wollen sich die Kandidaten eines Formblattes bedienen, das beim Evang. Oberkirchenrat angefordert werden kann.

OKR 24. 10. 1978
Az. 22/1144 **Bibelkundeprüfung im**
Herbst 1979

Im Herbst 1979 findet die Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe am **Mittwoch, dem 26. September 1979**, und bei Bedarf auch am Montag, dem 24. September 1979, statt. Die **Gesuche um Zulassung**, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis aller bisher belegten Vorlesungen und Seminare einschließlich der nichtexegetischen Lehrveranstaltungen beizufügen ist, sind bis spätestens 13. August 1979 beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

OKR 11. 10. 1978
Az. 32/46 **Urlauber-Seelsorge im Aus-**
land und im Bereich der ba-
dischen Landeskirche

Zur Durchführung des Dienstes der Urlauber-Seelsorge im europäischen Ausland und im Bereich der badischen Landeskirche suchen wir Pfarrer und Pfarrdiakone.

Für die Urlauberseelsorge gelten die entsprechenden Bestimmungen (vgl. GVBl. Nr. 2/1978, S. 15 f.).

Zur Aufgabe eines Urlauberseelsorgers gehören:

- Gottesdienste in den betreffenden Gemeinden
- Wochenveranstaltungen, die einer sinnvollen Urlaubsgestaltung, aber auch einer glaubensmäßigen oder seelsorgerlichen Anregung und Beratung dienen
- Angebote für Einzelseelsorge.

Der Dienst der Urlauberseelsorge geschieht zur Verstärkung des Angebotes an Gottesdiensten und Seelsorge in Urlaubsgebieten, aber nicht zur Vertretung des Ortspfarrers.

Der Evang. Oberkirchenrat vergütet für einen vierwöchigen Dienst in der Urlauberseelsorge 750 DM; bei Diensten im Ausland vergütet das Kirchliche Außenamt noch einen zusätzlichen Betrag.

Bei Diensten im Bereich der badischen Landeskirche gewährt der Evang. Oberkirchenrat einen Fahrtkostenzuschuß für eine Person in Höhe einer

Bahnfahrt 2. Klasse. Fahrtauslagen für Dienste am Urlaubsort werden auf Antrag erstattet.

Bei der **Urlauberseelsorge im Ausland** handelt es sich um einen vom Kirchlichen Außenamt, Frankfurt, (EKD), begleiteten **Dienst an deutschen Urlaubern im Ausland**. Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst getan werden soll, kann beim Evang. Oberkirchenrat, Amt für Missionarische Dienste, Blumenstr. 5, 7500 Karlsruhe 1, angefordert werden.

Die Urlauberseelsorge im Ausland geschieht in der Regel in den Monaten Juli und August.

Bei der **Urlauberseelsorge im Bereich der badischen Landeskirche** handelt es sich um einen vom Evang. Oberkirchenrat, Karlsruhe, begleiteten **Dienst an Urlaubern in Schwerpunkten der Feriengebiete**.

Dieser Dienst erfolgt in folgenden Gemeinden:

Bad Rippoldsau	Lenzkirch
Bonndorf/Grafenhausen	Münstertal
Bühlertal	St. Blasien
Furtwangen	Titisee
Vöhrenbach	Todtnau und Schönau
Gütenbach	Triberg
Kirchzarten-Stegen	Waldkirch
Kollnau-Gutach	Zell-Harmersbach

Meldungen für den Dienst der Urlauberseelsorge im Ausland und im Bereich der badischen Landeskirche erbitten wir an den Evang. Oberkirchenrat/ Amt für Missionarische Dienste, Blumenstraße 5, 7500 Karlsruhe 1.

OKR 16. 10. 1978
Az. 88/1-11537 **Errichtung einer Pfarrstelle**
für beratende Seelsorge in
Mannheim

In der Evang. Kirchengemeinde Mannheim wird mit Wirkung vom 1. November 1978 eine Pfarrstelle für beratende Seelsorge errichtet.

OKR 31. 10. 1978
Az. 58/1-13401

Kollektenplan für das Jahr 1979

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1979 folgende **Pflichtkollekten** festgesetzt:

14. 1.	2. Sonntag nach Epiphantias	für Aufgaben der Weltmission
28. 1.	4. Sonntag nach Epiphantias	für die Bad. Landesbibelgesellschaft
11. 2.	Septuagesimä	im Kindergottesdienst: Opfer für einen besonderen Zweck
25. 2.	Estomihi	für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
11. 3.	Reminiscere	für das Diakonische Werk der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
25. 3.	Lätare	für die volksmissionarische Arbeit
1. 4.	Judika	für die Erziehungsarbeit des Melancthonvereins
13. 4.	Karfreitag	für evang. Gemeinden in Osteuropa
15. 4.	Ostersonntag	für gesamtkirchliche diakonische Werke
29. 4.	Miserikordias Domini	für die Jugendarbeit
13. 5.	Kantate	für die kirchenmusikalische Arbeit
20. 5.	Rogate	für Aufgaben der Weltmission
3. 6.	Pfingsten	für „Kirchen helfen Kirchen“
17. 6.	1. Sonntag nach Trinitatis	für den Deutschen Evang. Kirchentag 1979 (Der Evang. Oberkirchenrat empfiehlt den Gemeinden die Erhebung dieser freiwilligen Kollekte.)
24. 6.	2. Sonntag nach Trinitatis	Opfertag der Diakonie Kollekte für das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden
8. 7.	4. Sonntag nach Trinitatis	für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD (Pflichtkollekte der EKD)
15. 7.	5. Sonntag nach Trinitatis	im Kindergottesdienst: Opfer für einen besonderen Zweck
22. 7.	6. Sonntag nach Trinitatis	für die Theodor-Schneller-Schule in Amman und für Nes Ammim
2. 9.	12. Sonntag nach Trinitatis	für die Bibelverbreitung in der Welt
16. 9.	14. Sonntag nach Trinitatis	für den Evang. Bund
30. 9.	Erntedankfest	für die Hungernden in der Welt
14. 10.	18. Sonntag nach Trinitatis	für die Männer- und Dorfarbeit und die Evang. Arbeitnehmerschaft
28. 10.	20. Sonntag nach Trinitatis	für das Gustav-Adolf-Werk der Evang. Landeskirche in Baden
31. 10.	Reformationstag	im Schülergottesdienst / Kindergottesdienst des folgenden Sonntags: Opfer für die Jugendgabe des Gustav-Adolf-Werks
11. 11.	22. Sonntag nach Trinitatis	für Aufgaben der Weltmission
21. 11.	Buß- und Betttag	für unsere Partnerkirche in Brandenburg
2. 12.	1. Advent	bleibt kollektenfrei, da an diesem Tag die Sammlung „Brot für die Welt“ beginnt
25. 12.	1. Weihnachtstag	für Kinderheime des Diakonischen Werkes

Hinweise:

Nähere Zweckbestimmungen enthalten die vierteljährlichen Kollektenempfehlungen.
Alle hier aufgeführten Kollekten sind an den Evang. Oberkirchenrat abzuliefern.
Die Bezirkskirchenräte können die Erhebung von Bezirkskollekten beschließen.

Die Gottesdienstbesuch-Zählsonntage sind
1979 an folgenden Tagen vorgesehen:

Invocavit	4. März 1979
Kantate	13. Mai 1979
15. Sonntag nach Trinitatis	23. September 1979
1. Advent	2. Dezember 1979